

der Täter dazu sehr unterschiedlich entwickelt sind. Es wäre deshalb fehlerhaft, etwa in der Hauptverhandlung vom Verurteilten Verpflichtungen zu „fordern“* die sich möglicherweise auf alle Veränderungen beziehen, die zur Erreichung des Erziehungsziels der Bürgerschaft erforderlich wären.

Die Entwicklung eines Einstellungssystems, bei dem Einstellungen, Motive und Handlungen mit den Erfordernissen der Gesellschaft übereinstimmen, ist ein längerer Prozeß. Das muß vom Gericht und von den Kollektiven beachtet werden, weil sonst die Gefahr besteht* daß Verpflichtungen abgegeben werden, die noch nicht der Einsicht und Überzeugung des Täters entsprechen.

2. Die kollektive Einwirkung ist bekanntlich ein wesentlicher Faktor der Verhaltensdetermination. Inwieweit sie dazu beiträgt, positive Verhaltensdispositionen beim Verurteilten auszulösen, hängt wesentlich vom politisch-moralischen Reifegrad des Kollektivs sowie von der Fähigkeit und der Bereitschaft ab, die Selbsterziehung des Verurteilten kameradschaftlich zu unterstützen. Dazu gehört auch, daß das Kollektiv in seinem Bereich vorhandene Bedingungen, die das Entstehen von Straftaten fördern können, beseitigt.

Das Gericht ist über den Entwicklungsstand des jeweiligen Kollektivs zumeist nur unzureichend unterrichtet. Die Ermittlungsorgane tragen nur wenig dazu bei, diesen Mangel zu überwinden. Eine solche Kenntnis ist aber unerlässlich für die Entscheidung der Frage, ob die gesellschaftliche Bürgerschaft bestätigt werden kann, ob bei Arbeitsplatzbindung eine Einordnung des Verurteilten in dieses Kollektiv sinnvoll ist und welche Hinweise den Kollektivmitgliedern selbst oder der Betriebsleitung und den gesellschaftlichen Organisationen im Betrieb für die Verwirklichung ihrer Aufgaben auf diesem Gebiet gegeben werden müssen. Das spielt besonders bei Arbeitsplatzbindungen eine große Rolle.

3. Großen Einfluß auf die Einstellungs- und Verhaltensänderung des Verurteilten haben die Reaktionen und die Sanktionen der Umwelt. In der Psychologie und

Pädagogik ist anerkannt, daß im Grunde genommen das Verhalten der Menschen eine Rückmeldung auf Sanktionen der Umwelt ist und daß positive Reaktionen bestärkend, vorantreibend und damit fördernd wirken, während negative Sanktionen Hemmungen erzeugen. Das bedeutet, daß positive Veränderungen im Verhalten des Verurteilten, besonders gute Arbeitsleistungen, Einsatzbereitschaft und Verantwortung, Interesse an der Mitgestaltung des gesellschaftlichen Lebens usw. Anerkennung finden müssen, andererseits aber negatives Verhalten der Kritik — bis zur Anwendung disziplinarischer oder anderer Maßnahmen — unterliegen muß. Diese Gesichtspunkte werden gegenwärtig gleichfalls noch nicht genügend beachtet und zum Teil auch unterschätzt.

4. Schließlich kann festgestellt werden, daß Anforderungen und Sanktionen dann den größten Einfluß haben, wenn sie möglichst einheitlich von den verschiedenen Bereichen der Umwelt (Arbeitskollektiv, Wohngebiet und Familie) erfolgen und auch innerhalb der einzelnen Bereiche von einheitlichen Gesichtspunkten getragen sind. Deshalb kommt dem geschlossenen Auftreten der Kollektivmitglieder im Hinblick auf die Verurteilung der Tat, auf die an den Täter zu stellenden Anforderungen, auf die Bewertung seines Verhaltens und die einzuleitenden Maßnahmen große Bedeutung zu.

Auf das ungenügende Zusammenwirken der gesellschaftlichen Kräfte im Betrieb und im Wohnbereich bei der Arbeit mit bedingt Verurteilten wurde mehrfach hingewiesen.^{8 1} Insoweit müssen die Rechtspflegeorgane ihre Einflußnahme besonders auf die Betriebsleiter und die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen verstärken, damit diese die Kollektive veranlassen, ihre Aktivität mit der im konkreten Fall notwendigen erzieherischen Einwirkung der gesellschaftlichen Kräfte im Wohngebiet zu verbinden.

⁸ Vgl. z. B. Dähn, „Ausgestaltung und Wirksamkeit der Bürgerschaft“, NJ 1966 S. 330 ff.

Zur Diskussion

HERBERT JABLONOWSKI, Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR

Zur Differenzierung bei der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit

Über die Differenzierung bei der arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit, über den Verzicht auf deren Geltendmachung und über die Nachprüfung der vom Betriebsleiter vorgenommenen Differenzierung durch Konfliktkommission bzw. Gericht gibt es in der Praxis verschiedene Auffassungen. Im folgenden wird versucht, zur Klärung dieser Fragen beizutragen.

Kriterien der Differenzierung

Die materielle Verantwortlichkeit ist ihrem Wesen nach Erziehung durch Wiedergutmachung des Schadens. Der Werk tätige soll dazu angehalten werden, seine Arbeitspflichten künftig gewissenhaft zu erfüllen. Der Erfolg der Erziehung hängt aber entscheidend von der richtigen Differenzierung der materiellen Verantwortlichkeit ab. So würde eine dem Grad des Verschuldens nicht gerecht werdende Schadenersatzforderung dem Werk tätigen die Freude an der Arbeit und den materiellen Anreiz nehmen, seine Arbeitsproduktivität zu steigern. Deshalb wird bereits vom Gesetz her zwischen den Schuldarten differenziert (§§ 113, 114 GBA). Bei der Festlegung der Schadenersatzsumme ist die Gesamtheit aller Umstände einschließlich der volkswirtschaftlichen Auswirkungen des Schadens zu berücksichtigen (§ 113 Abs. 4 GBA). Im Gesetz sind diese Um-

stände nicht erschöpfend aufgezählt. Es wird aber durch die Bezugnahme auf § 109 Abs. 2 GBA darauf hingewiesen, daß insbesondere die Schwere des Disziplinarverstoßes, der Grad des Verschuldens, die Leistungen des Werk tätigen und die bisherigen erzieherischen Maßnahmen zu berücksichtigen sind. Welche Maßstäbe diesen Kriterien zugrunde liegen bzw. zu legen sind, erläutert das Gesetz nicht.

Die Schwere des Disziplinarverstoßes

Wenn § 109 Abs. 2 'GBA auch die „Schwere des Disziplinarverstoßes“ und den „Grad des Verschuldens“ nebeneinanderstellt, so bedingen doch beide Kriterien einander. Die Schwere des Disziplinarverstoßes wird entscheidend von der Schuldart (Vorsatz oder Fahrlässigkeit) bestimmt. Die Schuldart ist der Hauptmaßstab für die Schwere des Disziplinarverstoßes und die richtige Differenzierung!

¹ Auf die Notwendigkeit, die Schuldart genau festzustellen, ist bereits mehrfach hingewiesen worden. Auf dem Gebiet des Handels ist aber die Praxis, die Schuld zu unterstellen, noch nicht gänzlich überwunden. Vgl. hierzu Baumgart, „Die exakte Feststellung des Grades des Verschuldens — eine wichtige Voraussetzung für die volle Wirksamkeit der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit“, NJ 1965 S. 288 ff., und die Richtlinie Nr. 14 des Plenums des Obersten Gerichts zur Anwendung der §§ 112 ff. GBA (NJ 1962 S. 607).